



Satzung des Vereins

"Arbeitsgemeinschaft Gynäkologische Endoskopie e.V."

Die AGE ist unter dem Namen "Deutsche Gesellschaft für Gynäkologische Endoskopie e.V." im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe fungiert der Verein "Deutsche Gesellschaft für Gynäkologische Endoskopie e.V." im Sinne einer "Arbeitsgemeinschaft Gynäkologische Endoskopie" e.V. - nachstehend "AGE" genannt.

Generalklausel: Alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Die Lesbarkeit der Satzung wird dadurch verbessert und es sind ausdrücklich beide Geschlechter angesprochen und gemeint.

§ 1

Der Verein führt den Namen

"Arbeitsgemeinschaft Gynäkologische Endoskopie e.V."

- nachstehend "AGE" genannt -.

Die AGE hat ihren Sitz in Kiel. Sie ist unter ihrem Namen "Deutsche Gesellschaft für Gynäkologische Endoskopie e.V. (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe)" im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Geschäftsnummer 5 VR 2874 eingetragen. Innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe fungiert der Verein "Deutsche Gesellschaft für Gynäkologische Endoskopie e.V." im Sinne einer "Arbeitsgemeinschaft Gynäkologische Endoskopie" e.V. - nachstehend "AGE" genannt -. Das Geschäftsjahr der AGE ist das Kalenderjahr. Die AGE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird folgendermaßen verwirklicht:

- 2.1 Die AGE hat die Aufgabe, die Anwendung und Entwicklung der Methoden der endoskopischen und minimal invasiven Chirurgie in der Gynäkologie zu fördern.
- 2.2 Die AGE befasst sich mit allen klinischen, wissenschaftlichen und organisatorischen Anliegen aus dem Themen- und Aufgabenkreis der endoskopischen und minimal invasiven Chirurgie in der Gynäkologie. Sie vertritt diese Anliegen auch bei Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe.
- 2.3 Die Förderung der endoskopischen und minimal invasiven Chirurgie in der Gynäkologie und Geburtshilfe erfolgt durch: fachliche Fortbildung der Mitglieder, Anregung und Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,

Koordination von klinischen und wissenschaftlichen Projekten, Verbreitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, Definition von operationstechnischen Standards, Festlegung von Richtlinien und Legitimierung von Ausbildungszentren der AGE, Einbringung von operationstechnischen Methoden und Ausbildungsstandards in die zukünftige Weiterbildungsordnung des Fachgebietes Gynäkologie und Geburtshilfe, Kooperation mit allen Gesellschaften ähnlicher Zielsetzung, auch aus dem Ausland und Ausarbeitung von Richtlinien und Konzepten zum Zweck der Qualitätssicherung.

§ 3

Die AGE ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der AGE dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder der AGE dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der AGE keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4

- 4.1 Mitglieder der AGE sind: die gegenwärtigen Mitglieder der bisher unter dem Namen "Deutsche Gesellschaft für Gynäkologische und Geburtshilfliche Endoskopie e.V. (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe)" bestehenden und beim Vereinsregister Kiel unter der Geschäftsnummer 5 VR 2874 eingetragenen AGE, die an der Umstrukturierungssitzung in Berlin beteiligten Personen und die auf Antrag durch den Vorstand aufgenommenen Personen.
- 4.2 Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen bewerben, die wissenschaftlich oder klinisch auf dem Gebiet der endoskopischen und minimal invasiven Chirurgie in der Gynäkologie und Geburtshilfe tätig sind. (Neu)-aufzunehmende Mitglieder mit Wohnsitz in Deutschland, die Frauenärzte sind, müssen Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe sein.
- 4.3 Fördernde Mitglieder sind private oder juristische Personen, die die AGE finanziell oder ideell unterstützen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - * durch Tod
 - * durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
 - * durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn die Bestrebungen des Mitgliedes mit den in der Satzung festgelegten Zielvorstellungen nicht übereinstimmen.

§ 5

Organe des Vereins sind:

- * der Vorstand
- * die Mitgliederversammlung

§ 6

6.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in Textform durch den Präsidenten mit 4-wöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung soll möglichst in Verbindung mit dem AGE-Kongress stattfinden. Auch eine virtuelle Durchführung mit Online-Wahlen ist möglich.

Der Vorstand ist jederzeit befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse der AGE für erforderlich hält.

Wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung wünscht, ist diese schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand anzuzeigen und muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der **erschienenen bzw. eingeloggten** stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.3 Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wird die Versammlung virtuell durchgeführt, so geben die Mitglieder ihre Stimme während der Versammlung direkt über eine sichere elektronische Wahlform ab.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung wählt ferner aus dem Kreis der Mitglieder einen Beirat von höchstens 15 Personen, der dem Vorstand zur Seite steht.
- 6.5 Im Vorstand und im Beirat sollen Vertreter von universitären und nichtuniversitären Einrichtungen vertreten sein.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 6.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten, ggf. von einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

- 7.1 Dem Vorstand gehören an:
- Der Präsident
 - Der erste Stellvertreter – „designierter Präsident“
 - Der zweite Stellvertreter
 - Zwei Schriftführer
 - Der Schatzmeister
 - Der scheidende Präsident (ohne Stimmrecht)
- 7.2 Die Wahl des Vorstands erfolgt als Blockwahl. Gewählt wird ein neues Vorstandsmitglied für den scheidenden Präsidenten. Der zweite Stellvertreter wird designierter Präsident.

Als neues Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen hat. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- 7.3. Der Vorstand entscheidet in seiner konstituierenden Sitzung wie die Positionen innerhalb des Vorstands verteilt werden.
- 7.4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der vorstehend in Ziffer 7.1 beschriebene Vorstand. Je zwei Mitglieder des genannten Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- 7.5. Dem Beirat sollte je ein Mitglied aus Österreich und der Schweiz angehören.
- 7.6. Die Beiratsmitglieder werden in Listenwahl gewählt. Bei einer Listenwahl können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl, falls satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt § 7.2 entsprechend.

§ 8

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte der AGE.

Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sowie die Mitgliederversammlung vor.

§ 9

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- * Vorbereitung der Aktivitäten der AGE im Sinne von § 2.3, insbesondere der Arbeitstagungen
- * Entscheidungen zu aktuellen Fragen, die einer dringlichen Stellungnahme bedürfen
- * Bericht über die Aktivitäten der AGE in der Mitgliederversammlung und in den Publikationsorganen der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe.

§ 10

10.1 Die Aufgaben des Beirates sind:

- * Die Beratung des Vorstandes bei Entscheidungen über das Arbeitsprogramm der AGE.
- * Mitarbeit bei der Erstellung von Publikationen und Empfehlungen, die von der AGE herausgegeben werden.

10.2 Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr mit vierwöchiger Frist eine Sitzung des Beirates unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 11

11.1 Die Amtszeit des Vorstandes und des Beirates beträgt 2 Jahre.

11.2 Der Vorstand und der Beirat bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.

11.3 Der Präsident kann aus seinem Institut einen persönlichen Schriftführer benennen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, aber Mitglied der AGE sein muss und der ihm bei der Ausrichtung von Arbeitstagungen zur Verfügung steht. Dieser persönliche Schriftführer nimmt auch an den Sitzungen des Vorstandes teil, besitzt aber in diesen Sitzungen kein Stimmrecht.

11.4 Für außerordentliche Veranstaltungen der AGE kann vom Präsidenten auch ein Tagungspräsident ad hoc benannt werden.

§ 12

In angemessener Folge werden vom Vorstand Mitteilungen und Informationen in den Publikationsorganen der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe und anderen Zeitschriften veröffentlicht. Ferner informiert der Präsident die Mitglieder der AGE über wichtige Entscheidungen und Veranstaltungen aus dem Aufgabenbereich der AGE.

§ 13

Die hauptsächliche wissenschaftliche Veranstaltung der AGE ist der alle zwei Jahre stattfindende AGE-Kongress. Darüber hinaus werden u. a. im Rahmen des wissenschaftlichen Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, der European Society of Gynecological Endoscopy (ESGE) und des Forum Operative Gynäkologie (FOG) Sitzungen durchgeführt.

§ 14

Anträge auf Änderung der Satzung müssen beim Präsidenten der AGE mindestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung eingegangen sein; die Änderungsanträge sind den ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen mit dem Einladungsschreiben zu der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Satzungsänderungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden (oder online eingeloggt) ordentlichen Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat der 1. Präsident innerhalb von 3 Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Satzungsänderungen beschließen kann.

§ 15

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der per Bankeinzugsverfahren erhoben wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 16

Die Auflösung der AGE kann auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung der AGE oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen, die vom zuständigen Vereinsregister (z. B. in Bezug auf die Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt) gefordert werden, kann der im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand der AGE ohne Befragung der Mitgliederversammlung allein wirksam beschließen und vollziehen.

§ 18

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen 3/4 Mehrheit am 25. März 2021 beschlossen und ist mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 8. März 2022 in Kraft getreten.